



I. FESTSETZUNGEN Gem. § 9 Abs. 1 BauNVO
 Art der baulichen Nutzung

MK	Kerngebiet (Wohnungen über 27 zulässig)
WA	Allgemeines Wohngebiet
M1	Mischgebiet

III. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 IIIA Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, jedoch ist das Höchstzulässige Geschoss nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig.
 II-IIIa Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze ohne ein in Dachraum anzurechnendes Vollgeschoss und als Höchstgrenze, wobei jedoch das Höchstzulässige Geschoss nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig ist.

10. Grundflächenzahl
 (2.2) Geschosflächenzahl

Bauweise
 g geschlossene Bauweise

Baugrenzungslinien
 - Straßenberechnungslinie
 - Baugrenze
 - Baulinie

Verkehrflächen
 P öffentliche Parkfläche

Grünflächen
 - Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 (2) BauNVO
 - Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Festsetzungen
 - mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, und mit Seitenrecht zugunsten der Verordnungsgeber belastete Flächen
 - Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

vorhandenes Gebäude
 vorhandenes, jedoch katasterlich nicht kartiertes Gebäude
 Flurstücksgrenze
 Flurstücknummer
 vorgeschlagene Flurstücksgrenze
 Erdkabel (10 KV)

III. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 103 BauNVO
 - Zeichen -
 Passare oder Arkade
 45-50° Dachneigung $\geq 3^\circ$
 0-45° Dachneigung $\geq 3^\circ$ mit Einschränkung gem. Ziffer 1 u. 2 der textlichen Festsetzungen
 S Satteldach
 P Pultdach
 - Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
 - Text -

1. Die mit 0-45° Dachneigung festgesetzte 1-schossige rückwärtige Bebauung kann mit einem Flachdach oder mit einem bis zu 45° geneigten Dach ausgebildet werden.
 2. Die als Höchstgrenze mögliche III- bzw. IV-schossige Bebauung zwischen der mehrschossigen Straßenbebauung und der 1-schossigen rückwärtigen Bebauung ist, wenn die mehrschossige Bebauung ausgebaut wird, mit der Dachneigung der rückwärtigen Bebauung auszubilden.

IV. AENDERUNGSVERFAHREN

Art. 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 12.06.80, gem. § 2 Abs. 6 BauNVO beschlossen.

Übersichtskarte, den 23.12.80
 Gemeindevorstand
 -Pohl-
 -Lohmann-
 -Blücher-

Die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes hat mit der zugehörigen Bebauungsplanung laut Beschluss vom 10.09.80 in der Sitzung vom 13.09.80 im Rat der Gemeinde Everswinkel, die in der Sitzung vom 13.09.80 öffentlich ausgearbeitet wurde, die Ausweisung von 3.10.80 im Amtlichen Mittelteilungsblatt des Kreises Münster (M 1:1000) veröffentlicht.

Übersichtskarte, den 23.12.80
 Gemeindevorstand
 -Pohl-
 -Lohmann-
 -Blücher-

Dieser Änderungsplan ist gem. § 11 BauNVO mit Verfügung vom 27.2.81, M 1:1000, veröffentlicht worden.

Münster, den 27.2.81, 10:00 Uhr
 Bürgermeister
 -Lohmann-
 -Blücher-

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplanes (I) wurden in der Sitzung des Rates am 18.12.80 als satzung gem. § 103 BauNVO beschlossen.

Übersichtskarte, den 23.12.80
 Gemeindevorstand
 -Pohl-
 -Lohmann-
 -Blücher-

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Änderungsplanes (II) wurden am 5.10.81 i.V. mit § 77 BauNVO mit Verfügung vom 23.12.81, M 1:1000, veröffentlicht.

Warendorf, den 23.12.81
 Gemeindevorstand
 -Pohl-
 -Lohmann-
 -Blücher-

Dieser Änderungsplan ist gem. § 11 BauNVO mit Verfügung vom 23.12.81, M 1:1000, veröffentlicht worden.

Übersichtskarte, den 23.12.81
 Gemeindevorstand
 -Pohl-
 -Lohmann-
 -Blücher-

Für die Planaufstellung:
 Gemeinde Everswinkel
 Bau- und Planungsausschuss
 Everswinkel, den 11.11.80
 I. A.
 -Lohmann-
 -Blücher-

GEMEINDE EVERSWINKEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
-ALTER ORTSKERN-
3. Änderung M 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN
 MABSTAB 1:5000